



Satzungen des Vereins zur Förderung der Rothenburg-Grundschule

§ 1 Name und Sitz

1. Der Name des Vereins lautet: „Verein zur Förderung der Rothenburg-Grundschule“.
2. Der Sitz des Vereins ist Berlin-Steglitz
3. Die Eintragung des Vereins in das Vereinsregister ist zu beantragen.

§ 2 Zweck des Vereins

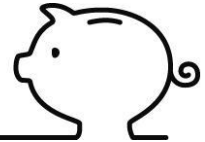
1. Der Verein dient der Förderung der Rothenburg-Grundschule. Er will die Schule bei der Erfüllung ihrer erzieherischen Aufgaben finanziell unterstützen. Dies soll u.a. durch Zuwendungen für Schulveranstaltungen, durch Anschaffung von Hilfsmitteln für den Unterricht und durch die Unterstützung von Vorhaben erreicht werden, für die im Schuletat ausreichende Mittel nicht vorhanden sind. Der Verein verfolgt gemeinnützige Aufgaben.
2. Jede über diesen Zweck hinausgehende Betätigung, insbesondere die Verfolgung eines wirtschaftlichen Zweckes, ist ausgeschlossen.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr stimmt mit dem Kalenderjahr überein.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Vereinsmitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die dem Vereinszweck dienen will. Der Verein besteht aus ordentlichen und fördernden Mitgliedern. Ordentliche Mitglieder können natürliche Personen werden. Die ordentlichen Mitglieder sind zur regelmäßigen Beitragszahlung verpflichtet. Sie üben in der Mitgliederversammlung das Stimmrecht aus. Die fördernden Mitglieder sind zu einer regelmäßigen Beitragszahlung nicht verpflichtet. Sie können den Verein durch freiwillige Zahlung sowie in ideeller Hinsicht unterstützen. Sie besitzen kein Stimmrecht.
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Die Aufnahme erfolgt zum 1. Januar des Jahres, in dem der Aufnahmeantrag dem Vorstand zugeht, sofern der Antragsteller nicht die Aufnahme zum 1. Januar des Folgejahres wünscht.
3. Der freiwillige Austritt kann zum Ende des Geschäftsjahres durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand erfolgen.
4. Mitglieder, die den Vereinszwecken zuwider handeln oder den Mitgliedsbeitrag länger als ein Jahr nach Fälligkeit schulden, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden.



5. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person. Die Mitgliedschaft einer Familie, eines Eltern- oder anderen Familienmitglieds endet im übrigen zum Ende des Kalenderjahres, in dem der letzte mit dem Mitglied in gerader Linie verwandte Schüler die Rothenburg-Schule verlässt, sofern das Mitglied nicht eine fortdauernde Mitgliedschaft wünscht.
6. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte des Mitglieds gegenüber dem Verein. Eine Rückzahlung geleisteter Beiträge ist ausgeschlossen.

§ 5 Beiträge

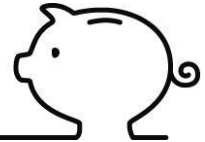
1. Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Er ist zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres fällig. Der Vorstand kann in Ausnahmefällen eine monatliche Zahlung einräumen.
3. Bei Erwerb der Mitgliedschaft ist der anteilige Beitrag für das laufende Geschäftsjahr zu entrichten.
4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft endet die Beitragspflicht mit dem Ende des laufenden Geschäftsjahres.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Geschäftsjahr statt. Sie soll zu Beginn eines Schuljahres innerhalb von 6 Wochen vom Vorstand einberufen werden und durchgeführt werden.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand innerhalb eines Monats einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
3. Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat an alle Mitglieder schriftlich unter Wahrung einer Einladungsfrist von zwei Wochen und unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorstand zu erfolgen.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes oder im Falle seiner Verhinderung von dessen Stellvertreter geleitet.
5. Die regelmäßigen Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung sind:
 - a) Wahl des Vorstandes und zweier Rechnungsprüfer aus ihrer Mitte
 - b) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung nach Rechnungslegung und Rechnungsprüfung.
 - c) Änderung der Satzung oder des Vereinszwecks sowie Auflösung des Vereins.
6. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder notwendig. Sonst ist jede ordnungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung beschlussfähig.
7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.



§ 8 Vorstand

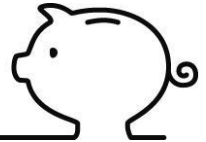
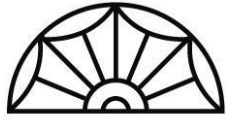
1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter, dem Schriftführer und dem Kassenwart.
2. Die Vorstandsmitglieder werden jeweils für ein Geschäftsjahr gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Der amtierende Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
3. Die Arbeit im Vorstand ist ehrenamtlich.
4. Vorstandsbeschlüsse werden mit mehrfacher Mehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
5. Der Vorstand verwaltet das Vermögen des Vereins. Einnahmen und Ausgaben sind unter Aufbewahrung der Belege chronologisch aufzuzeichnen. Am Ende des Geschäftsjahres ist eine Vermögensaufstellung vorzunehmen. Sie ist vom Kassenwart und zwei weiteren Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.
6. Über jede Vorstandssitzung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen. Jedes Protokoll ist von den Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.
7. Der Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten den Verein gerichtlich. Außergerichtlich wird der Verein durch ein Vorstandsmitglied vertreten. Für Vertragsabschlüsse, durch die der Verein mit mehr als € 1000,00 gebunden wird, bedarf es der Vertretung durch zwei Vorstandsmitglieder.

§ 9 Zuwendung aus Vereinsmitteln

1. Der Schulleiter, die Mitglieder des Lehrerkollegiums oder der Elternausschuss, dieser vertreten durch seinen Vorstand, können Zuwendungen aus Vereinsmitteln beantragen, wenn im Schuletat ausreichende Mittel für den vorgesehenen Zweck nicht vorhanden sind.
2. Über die Vergabe von Vereinsmitteln entscheidet der Vorstand. Dazu bedarf dieser der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung kann ihre Kontrollfunktion auf einen Ausschuss übertragen, der aus ihren Reihen zu bilden ist und dem fünf Mitglieder angehören müssen.

§ 10 Rechnungsprüfung

1. Die Einnahmen und Ausgaben sind am Ende des Geschäftsjahres von den Rechnungsprüfern zu prüfen. Die Prüfung soll sich auch darauf erstrecken, dass die Belege für die Ausgaben vorliegen.
2. Die beiden Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Geschäftsjahres gewählt. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.
3. Die Rechnungsprüfer berichten der Mitgliederversammlung mündlich, auf Verlangen auch schriftlich.



§ 11 Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Rothenburg-Grundschule, bei Auflösung der Rothenburg-Grundschule an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder als steuerbegünstigt besonders anerkannte Körperschaft, die es für die Erziehung zu verwenden hat.

§12 Sonstige Bestimmungen

Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, gelten die Bestimmungen des BGB über Vereine.